

## MONITORING

## Landtag erachtet Monitoring als nicht gerechtfertigt

VADUZ - Fünf Tage hat sich die FBP-Fraktion vergeblich bemüht. Die VU-Fraktion lehnte am Donnerstag eine gemeinsame Resolution an den Europarat ab, dass der liechtensteinische Landtag ein Monitoring für nicht gerechtfertigt halte. Zum Dualismus bekannten sich Oppositions- wie Regierungspartei.

• Kornelia Pfleffer

Als «völlig unverständlich» bezeichnete Landtagspräsident Klaus Wanger (FBP) die Absicht eines Monitoring auf der Basis des Berichtes der Berichterstatter Hancock und Jürgens. Nicht ob diese oder jene Kompetenz des Fürsten in den Augen der Kritiker zu weit ginge, sei der zentrale Punkt. Vielmehr sei das Fundament des Staates angesprochen, nämlich ob das Fürstentum Liechtenstein seine im Jahr 1921 geschaffene duale Verfassungsordnung beibehalten könne, oder ob es auf eine repräsentative Monarchie herabgestuft werden solle.

## «Undemokratischer Akt»

Die Antwort habe das Volk am 14. und 16. März eindrücklich gegeben. Mit 64,3 Ja-Stimmen und mit 19,1 Prozent Ja-Stimmen zum doppelten Nein unmissverständlicher Bekenntnisse zum Dualismus. Unverständlich, anmassend und ungereimt sei es, wenn das Monitoring-Committee des Europarates einen Volksentscheid in Frage stelle beim Dualismus zu bleiben, erklärte Klaus Wanger. Die Nicht-Anerkennung des Ergebnisses sei ein «zutiefst undemokratischer Akt». Zudem hätten die Berichterstatter übersehen, dass die Landesbürger die Monarchie mit der neuen Verfassung abschaffen könnten.

«Europa ist geprägt durch die kulturelle, gesellschaftliche und nicht zuletzt auch staatliche Vielfalt. Diese Vielfalt bedarf der gegenseitigen Anerkennung und Respektierung. Dies beinhaltet auch eine differenzierte Betrachtungsweise der einzelnen europäischen Demokratien, seien diese nun in eine Republik oder in eine Monarchie eingebettet», betonte der FBP-Fraktionssprecher Markus Büchel in einer Fraktionserklärung. Liechtenstein sei seit 25 Jahren Mitglied des Europarates auf der Basis von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

## Für den Dualismus

Für ein Monitoring sehe die FBP-Fraktion, so Büchel, keine Begründung, da weder das Statut des Europarates noch die Europäische Menschenrechtskonvention Bestimmungen enthalte, denen die liechtensteinische Verfassung widerspreche. Auch der VU-Fraktionssprecher Peter Sprenger unterstrich in einer Fraktionserklärung, dass ein Monitoring bisher nicht gerechtfertigt wäre. Man erwarte von den Organen des Europarates, dass sie berücksichtigten, dass die Verfassungswirklichkeit keinen Anlass zum Monitoringverfahren gegeben habe. Auch die VU unterstütze die dualen Verfassungsrechte und halte eine fortgesetzte Mitgliedschaft im Europarat für wichtig. Die von der FBP vorgeschlagene Resolution lehnte die VU-Fraktion jedoch geschlossen ab.

Wenn man Mitglied sei, müsse man sich auch eine Überprüfung gefallen lassen, plädierte Landtags-Vizepräsident Peter Wolff (VU) für «Gelassenheit» statt «abblocken». Er schlug vor, klar festzuhalten, dass Liechtenstein zur dualen Staatsform stehe, wie sie schon die Verfassung von 1921 festgehalten habe. Der FL-Abgeordnete Paul Vogt sah ebenfalls keinen Grund, der Resolution zuzustimmen. Er habe «volles Vertrauen in die Organe des Europarates» und in deren «Fairness und Ernsthaftigkeit». Die Verfahren in den Gremien des Europarates seien für alle Länder gleich und wenn ein Monitoring für richtig gehalten werde, dann sei das für ihn in Ordnung.

## «Monitoring nicht gerechtfertigt»

Erklärung der Landtags-Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei

VADUZ - Im Rahmen des von der FBP beantragten Zusatztraktandums «Erklärung des Landtages im Hinblick auf die derzeit beim Büro der Parlamentarischen Versammlung des Europarates anstehenden Frage eines eventuellen Monitoringverfahren» (siehe Breitseite links) hat namens der FBP-Landtagsfraktion Fraktionssprecher Markus Büchel gestern Abend nachstehende Erklärung abgegeben.

Nach einer jahrelangen öffentlichen Diskussion haben die liechtensteinischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 16. März 2003 mit einer Mehrheit von 64,3 Prozent einer Reform der Verfassung zugestimmt. Der Grad der Zustimmung sowie die hohe Stimmbeteiligung von 87,7 Prozent sind Ausdruck eines zutiefst demokratischen Entscheids. Mit diesem Entscheid hat das liechtensteinische Volk die Staatsfundamentalnorm des Artikels 2 der Verfassung von 1921 bekräftigt. Danach ist die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt.

Die Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei fühlt sich diesem demokratischen Entscheid und der dualen Verfassungsordnung, wie sie von der überwiegenden Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung gewünscht wird, verpflichtet.

## Wille des Volkes respektieren

Die liechtensteinische Verfassungsordnung gewährleistet die Rechtsstaatlichkeit und damit die Vorherrschaft des Rechtes vorbildhaft. Wir gehen deshalb davon aus, dass der freie Wille des liechtensteinischen Volkes, welcher in einem direkt-demokratischen und rechtlich vorgeschriebenen Verfahren am 16. März 2003 zustande gekommen ist, vom Europarat respektiert wird. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Bericht des Monitoring-Komitees, verfasst von den beiden Berichterstattern Michael Hancock und Erik Jürgens, unter Punkt 44 die Rede davon ist, dass der Europarat das Ergebnis der Volksabstimmung in Liechtenstein nicht akzeptieren könne. Dies deshalb, weil die Nicht-Akzeptanz des demokratisch legitimierten Entscheids mit dem Hinweis auf Standards, die weder im Statut des Europarates noch in den Zusatzprotokollen näher definiert sind, begründet wird.

Liechtenstein wurde bei seiner Aufnahme in den Europarat im Jahr 1978 einzig wegen des fehlenden Frauenstimmrechtes kritisiert. Liechtenstein hat inzwischen das Frauenstimmrecht eingeführt.

## Keine Verpflichtungen verletzt

Es ist gerade unter Berücksichtigung des Prinzips der Vorherrschaft des Rechtes nicht akzeptabel, dass ein Monitoring beschlossen werden soll, ohne dass Liechtenstein eine konkrete Verletzung seiner beim Beitritt zum Europarat eingegangenen Verpflichtungen vorgeworfen werden kann. Mit einem derartigen Vorgehen wird das Prinzip der Vorherrschaft des Rechtes in Frage gestellt.

Die Verfassung ist die oberste Norm im Aufbau der liechtensteinischen Rechtsordnung. Die Staatsform, die Verankerung der Staatsgewalt, die Staatsorgane und deren Kompetenzen, die Gewaltentrennung, das Wahlsystem und die politischen Grundrechte sind in der



«Für ein Monitoring Liechtensteins sehen wir keine Begründung»: FBP-Fraktionssprecher Markus Büchel in der Erklärung der FBP-Landtagsfraktion.

Verfassung geregelt. Die Verfassung schützt die Vorherrschaft des Rechtes.

Liechtenstein erfüllt die in Art. 3 des Statuts des Europarates normierte Verpflichtung, «dass jedes Mitgliedsland des Europarates den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechtes und den Grundsatz, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll». Liechtenstein besitzt einen Grundrechtskatalog auf höchstem europäischem und internationalem Niveau. Der lückenlose Schutz der Grundrechte wird durch den Staatsgerichtshof gewährleistet. Die Gewaltentrennung ist in der liechtensteinischen Verfassung konsequent verwirklicht.

Es genügt nicht, die liechtensteinische Staatsordnung mit derjenigen anderer Staaten zu vergleichen, da dieser Vergleich – bedingt durch die unterschiedliche historische Entwicklung der einzelnen Staatenwesen und der damit verbundenen nationalstaatlichen Eigenheiten – nicht zielführend ist. Vor allem gibt dieser Vergleich keine Antwort auf die Frage, ob die liechtensteinische Verfassung dem Statut des Europarates gerecht wird, oder ob Liechtenstein die gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen verletzt hat. Da es, wie die Venedig-Kommission in ihrem Bericht selbst festhält, keine allgemein akzeptierten Normen der Demokratie gibt, und der Europarat solche Normen in seinen Satzungen auch nicht vorschreibt, kann Liechtenstein nicht an solchen Normen gemessen werden und schon gar nicht solche Normen verletzen.

## Staatliche Vielfalt

Europa ist geprägt durch die kulturelle, gesellschaftliche und nicht zuletzt auch staatliche Vielfalt. Diese Vielfalt bedarf der gegenseitigen Anerkennung und Respektierung. Dies beinhaltet auch eine differenzierte Betrachtungsweise der einzelnen europäischen Demokratien, seien diese nun in eine Republik oder in eine Monarchie eingebettet. So wurde denn auch im Rahmen des Beitritts Liechtensteins zum Europarat festgestellt, dass Liechtenstein auf der Grundlage der Verfassung von 1921 die Vorausset-

zungen für die Mitgliedschaft erfülle. Mit dieser Aussage wurden die staatlichen Organisationsprinzipien in der liechtensteinischen Verfassung ausser Frage gestellt und anerkannt. Mit der Annahme der Volksinitiative des Fürsten und des Erbprinzen haben diese grundlegenden Organisationsprinzipien keine Änderung erfahren.

Die vom Volk angenommene Verfassung verändert das Machtgleichgewicht der Verfassung von 1921 nicht. Dem in seiner Stellung durchaus starken Monarchen steht ein starkes Volk gegenüber, das mit äusserst weitreichenden direkt-demokratischen Rechten ausgestattet ist und durch die Verfassung in seinen verfassungsmässig gewährleisteten Rechten umfassend geschützt wird.

## Bericht stellt Grundprinzipien der Verfassungsordnung in Frage

Der Bericht des Monitoring-Komitees stellt die Grundprinzipien der liechtensteinischen Verfassungsordnung und damit auch die Verfassung von 1921 grundlegend in Frage. Der Bericht stellt dem Volkswillen und der von diesem getragenen liechtensteinischen Verfassungsordnung ein staatspolitisches Gegenmodell gegenüber, welches in den Kernpunkten mit dem Wesen der historisch gewachsenen liechtensteinischen Verfassungsordnung nicht vereinbar ist. Der Bericht enthält auch verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Forderungen, die in der liechtensteinischen Verfassungsordnung längst oder zumindest seit dem Volksentscheid vom 16. März 2003 verwirklicht sind, so das Prinzip der Gegenzeichnung.

Die liechtensteinischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben mit grosser Mehrheit entschieden, wie sie ihre Zukunft verfassungsmässig gestalten wollen.

Liechtenstein ist ein demokratisches Land. Es kennt auch eine demokratische Tradition, die durch die stark ausgeprägten direkt-demokratischen Rechte eine eigene Ausprägung erfahren hat. Die Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei steht zu der durch den Dualismus von Volk und Fürst charakterisierten Mischverfassung und ist überzeugt, dass diese Verfassungs-

ordnung Liechtenstein Identität und Zusammenhalt verleiht.

Liechtenstein ist seit 1978 auf der Basis von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Mitglied des Europarates. Wir würdigen die historische Leistung und schätzen die Rolle des Europarates zur Schaffung und Erhaltung eines möglichst freien, die Menschenrechte schützenden Rechtsraumes in Europa.

Wir werden uns weiterhin für die im Statut des Europarates festgehaltenen Zielsetzungen einsetzen.

## Kein Grund für Monitoring

Für ein Monitoring Liechtensteins sehen wir keine Begründung, da weder das Statut des Europarates noch die Europäische Menschenrechtskonvention Bestimmungen enthalten, denen die liechtensteinische Verfassung widerspricht.

Aus all diesen Gründen laden wir die Abgeordneten des Landtages ein, die nachfolgende Resolution mit ihrer Zustimmung zu unterstützen.

## RESOLUTION DES LANDTAGES

Eingedenk der 25-jährigen Zugehörigkeit des Fürstentums Liechtenstein zum Europarat;

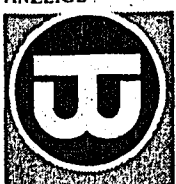
In voller Unterstützung der im Statut des Europarates festgeschriebenen Ziele;

Angesichts der im Monitoring-Komitee des Europarates hinsichtlich Liechtensteins erfolgten Beratungen bekundet der Landtag des Fürstentums Liechtenstein die feste Absicht, weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit der getreuen Befolgung der dualen Verfassungsordnung und der genauen Beachtung der Prinzipien der Demokratie und des Rechtsstaates durch die Verfassungsorgane zu widmen.

Der Liechtensteinische Landtag erachtet ein Monitoring als nicht gerechtfertigt.

Diese Resolution hat der Landtag des Fürstentums Liechtenstein in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 verabschiedet.

ANZEIGE



Zu verkaufen in Triesen  
6 1/2-Zimmer-Einfamilienhaus  
topmodern, erhöhte Lage  
JOSEPH WOHLWEND  
TREUHAND AG · VADUZ  
TEL. +423 237 56 00 / www.jwt.li